

## **A N H A N G**

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in der Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

### **MALZINDUSTRIE**

#### **Zu § 17 Krankengeldzuschuss:**

##### A) Krankheit

Über die Anspruchsdauer gem. EFZG, BGBl. Nr. 399/74 und § 17 A, Abs. 3 RKV idgF hinaus gilt folgende Krankengeldzuschussregelung:

Einen Krankengeldzuschuss in der Höhe von je 45 % des Wochengrundlohnes erhält der/die ArbeitnehmerIn

vom 11. bis 15. Arbeits-(Dienst-)Jahr für 3 Wochen, das ist für die 13. bis 15. Krankheitswoche;

vom 16. bis 25. Arbeits-(Dienst-)Jahr für 1 Woche, das ist für die 15. Krankheitswoche;

##### B) Arbeitsunfall

Über die Anspruchsdauer gem. EFZG, BGBl. Nr. 399/74 idgF hinaus erhalten Arbeitnehmer, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, ohne Rücksicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit einen Krankengeldzuschuss in der Höhe von 45 % ihres Wochengrundlohnes, und zwar bei leichteren Fällen bis zur Wiederherstellung, bei schwereren Unfällen, die eine Wiederherstellung unmöglich machen, bis zum Erhalt der Invalidenrente, längstens jedoch bis zu einem Jahr.

Sowohl bei Krankheit als auch bei Arbeitsunfall dürfen jedoch Grundlohn, Krankengeld und Krankengeldzuschuss einen vollen Wochengrundlohn (Bruttolohn) innerhalb einer Kalenderwoche nicht überschreiten.

**Zu § 19 Schutz- und Arbeitskleidung:**

Abs. 2 b) erhält folgende Fassung:

Die Reinigung und Instandhaltung der Arbeitskleidung wird wie bisher durch bestehende Betriebsvereinbarungen geregelt.

Geltungsbeginn

Dieser Anhang tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft.

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

S T A M A G  
STADLAUER MALZFABRIK GESMBH

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundsvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

Sekretär

HAAS

RIGLER